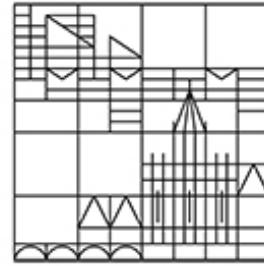


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 54/2012

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs-
bestimmungen für den Bachelor-Studiengang
Sportwissenschaft in Anlage B der Studien-
und Prüfungsordnung der Universität Kon-
stanz für die geisteswissenschaftlichen
Bachelorstudiengänge**

Vom 10. Dezember 2012

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge

vom 10. Dezember 2012

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 25. Juli 2012 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge in der Fassung vom 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 67/2007), geändert am 15. Juli 2008 (Amtl. Bkm. 31/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. Dezember 2012 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge werden die Prüfungsbestimmungen im Fach Sportwissenschaft in der Fassung vom 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 67/2007), geändert am 15. Juli 2008 (Amtl. Bkm. 31/2008), wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

1. Die Veranstaltung „Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I“
2. Ein Fach aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung: Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Grund-, Wahl- und Erweiterungsfächern ist ein Fach auszuwählen, das innerhalb der ersten beiden Semester mit der praktisch-methodischen Prüfung abgeschlossen werden kann.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

Konstanz, 10. Dezember 2012

gez.
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -